

## **Anschlußbahnleiter**

### **1. Voraussetzungen für die Ausbildung**

- 1.1. Anschlußbahnleiter des Betriebsführenden in Anschlußbahnen mit Zugfahrbetrieb oder starkem Rangierbetrieb
  - leitender Mitarbeiter mit Hoch- oder Fachschulqualifikation.
- 1.2. Anschlußbahnleiter des Betriebsführenden in übrigen Anschlußbahnen
  - leitender Mitarbeiter.

### **2. Praktische und theoretische Ausbildung**

- 2.1. Die Dauer der Ausbildung ist vom Anschließer unter Berücksichtigung der beruflichen Entwicklung und Erfahrungen des Auszubildenden sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse der Anschlußbahn entsprechend der vom Anschlußbahnleiter zu erfüllenden Aufgaben festzulegen.
- 2.2. Der Auszubildende hat an einem Abschlußlehrgang der Staatlichen Bahnaufsicht teilzunehmen.

### **3. Erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten**

Der Anschlußbahnleiter muß umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Anschlußbahnbetriebes und die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Transport- und Produktionsprozeß haben. Er muß als Leiter eines Kollektivs fähig sein, die Mitarbeiter anzuleiten, zu kontrollieren sowie politisch und ökonomisch-technisch richtige Entscheidungen zu treffen. Die wichtigsten Grundlagen hierfür sind

- die einschlägigen Rechtsvorschriften sowie Dienstvorschriften der Deutschen Reichsbahn,
- die Mitteilungsblätter der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen,
- die Dienstordnung der Anschlußbahn.

### **4. Prüfung**

Die Prüfung ist vor einer Prüfungskommission der Staatlichen Bahnaufsicht abzulegen.

### **5. Hinweise**

- 5.1. Die Abschlußlehrgänge gemäß Abschn. 2.2. werden für Anschlußbahnleiter
  - von Anschlußbahnen mit Betriebsführung mit Triebfahrzeugen,
  - von Anschlußbahnen mit Betriebsführung mit sonstigen Rangiermitteln durchgeführt.
- 5.2. Der Verantwortliche für die Betriebsführung eines Dritten, der selbst nicht Eigentümer oder Rechtsträger einer Anschlußbahn ist, gilt im Sinne dieser Anordnung als Anschlußbahnleiter.